



BERICHT

über die Erstellung des

JAHRESABSCHLUSSES

zum 31. Dezember 2025

der

**Bundesverband Deutscher
Baustoff-Fachhandel e.V.
Berlin**

INHALTSVERZEICHNIS

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	3
I. Buchführung	3
II. Jahresabschluss	3
C. BESCHEINIGUNG DES STEUERBERATERS ÜBER DIE ERSTELLUNG	4

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Bilanz zum 31. Dezember 2025 | Anlage I/1 |
| 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 | Anlage I/2 |
| 3. Angaben zur Bilanzierung für das Geschäftsjahr 2025 | Anlage I/3 |
| 4. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025 | Anlage I/4 |

RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Anlage II

KONTENNACHWEIS ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlage III

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Anlage IV

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATER UND STEUERBERATENDE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN VOM JANUAR 2025

Anlage V

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der

Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V.

Berlin

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 ohne Plausibilitätsbeurteilungen der übergebenen Unterlagen zu erstellen.

Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Prüfungshandlungen haben wir mit Unterberechnung in der Zeit von April bis Juni 2026 in unseren Büroräumen durchgeführt.

Den Vorjahresabschluss haben wir ebenfalls erstellt und darüber am 02.07.2025 Bericht erstattet.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den vorgeschriebenen Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften, die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie die Beurteilung und Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Unternehmens.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Ergänzend hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Die Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

Art und Umfang der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ in der Fassung vom Januar 2025 maßgebend, die als Anlage V beigefügt sind.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Buchführung

Die Finanzbuchhaltung für 2025 wird über die eigene EDV-Anlage abgewickelt und die Lohn- und Gehaltsabrechnung für 2025 werden über die Programme der DATEV e.G. durch unser Büro erstellt.

Als Kontenplan wird der Standard-Kontenplan SKR 42 der DATEV e.G. ergänzt um unternehmensspezifische Konten verwendet.

II. Jahresabschluss

1. Bestandsnachweise

Die Nachweise für die bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

2. Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsgrundsätze wurden beibehalten.

Einzelheiten zur Bewertung der Vermögens- und Schuldposten sind dem Anhang (Anlage I/3) zu entnehmen.

3. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Gliederungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 266 Abs. 2 und 3 HGB bzw. § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)).

C. BESCHEINIGUNG DES STEUERBERATERS ÜBER DIE ERSTELLUNG

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

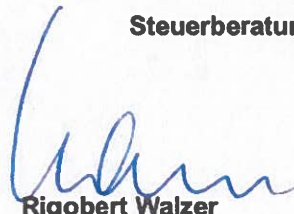
Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 24.06.2026

KWP GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



Rigobert Walzer

vereidigter Buchprüfer

Steuerberater



ppa. Ulrich Lehmkuhl

Steuerberater

Rechtsanwalt

JAHRESABSCHLUSS

1. BILANZ ZUM 31. Dezember 2025

AKTIVA		€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	PASSIVA	
					Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			350,00	1.748,00		
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		1.262.506,63		1.294.109,63		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		18.574,00	1.281.080,63	43.236,00 1.337.345,63	708.708,39 -143.246,64	446.210,20 262.498,19
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen		25.564,59		25.564,59		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		1.170.529,12	1.196.093,71	1.295.109,96 1.320.674,55	185.864,30	200.049,61
Summe Anlagevermögen			2.477.524,34	2.659.768,18	1.957,00	1.957,00
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		766,32		9.203,11		
2. sonstige Vermögensgegenstände		259,07	1.025,39	20.311,81 29.514,92		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			103.370,32	151.483,61		
Summe Umlaufvermögen			104.395,71	180.998,53		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	18.100,29		
			2.581.920,05	2.858.867,00	2.581.920,05	2.858.867,00

2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

IDEELLER BEREICH

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		1.151.893,19	1.160.934,00
2. Gesamtleistung		1.151.893,19	1.160.934,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		1.000,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	59.610,96		43.414,81
		59.610,96	44.414,81
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-549.703,62		-302.475,17
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-103.604,98		-69.683,05
		-653.308,60	-372.158,22
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-27.757,84	-38.582,96
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-37.800,00		-37.800,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-139.339,22		-137.924,84
c) Reparaturen und Instandhaltungen	-10.456,77		-30.213,95
d) Fahrzeugkosten	-36.543,81		-34.225,38
e) Werbe- und Reisekosten	-188.150,54		-47.988,28
f) verschiedene betriebliche Kosten	-307.647,79		-333.619,29
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-100,00		-400,00
		-720.038,13	-622.171,74
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-9,00	0,00
8. Ergebnis nach Steuern		-189.609,42	172.435,89
9. sonstige Steuern		-1.013,00	0,00
10. Jahresergebnis		-190.622,42	172.435,89

**2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025****VERMÖGENSVERWALTUNG**

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		99.984,00	98.724,00
2. Gesamtleistung		99.984,00	98.724,00
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-31.603,00	-31.603,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-35.218,99		-49.614,31
b) Grundstücksaufwendungen	-10.150,54		0,00
c) verschiedene betriebliche Kosten	-930,22		-836,67
		-46.299,75	-50.450,98
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens		3.086,05	4.489,08
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		25.358,48	72.053,20
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.150,00	-3.150,00
8. Ergebnis nach Steuern		47.375,78	90.062,30
9. Jahresergebnis		47.375,78	90.062,30

3. ANGABEN ZUR BILANZIERUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

I. Allgemeine Angaben

Der Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts AG Charlottenburg unter der Registernummer VR 28772 B.

Die Finanzbuchführung des Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V., Berlin, wurde in Anlehnung an die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Die Finanzbuchführung und die Lohn- und Gehaltsabrechnung für 2025 wurde über die Programme der DATEV e.G. durch den Verband selbst bzw. durch das Steuerbüro erstellt.

Als Kontenplan wird ein an den Standard-Kontenrahmen SKR 42 der DATEV e.G. angelehnter und um vereinspezifische Konten erweiterter Kontenplan verwendet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Form des Jahresabschlusses ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind mit denen des Vorjahres vergleichbar. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Erworbene **immaterielle Anlagewerte** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **planmäßigen Abschreibungen** wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear und degressiv vorgenommen.

Die Sofortabschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Die **Finanzanlagen** wurden zu Anschaffungswerten angesetzt. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** und die **flüssigen Mittel** sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen die nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge für ungewisse Verbindlichkeiten. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Als **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden Einnahmen vor dem nächsten Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Bruttoanlagenspiegel

Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Abschreibungen sind in dem "Anlagengitter für das Geschäftsjahr 2025" (Anlage I/4) dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen nicht mehr als ein Jahr.

3. Pensionsrückstellungen

Zur Ermittlung der Pensionsrückstellung wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren angewendet.

Für die Berechnungen wurden folgende Annahmen getroffen:

Zinssatz	1,90 %
Lohn- und Gehaltstrend	entfällt
Rententrend	2,50 %
Fluktuation	entfällt
zugrunde gelegte Sterbetafel	Heubeck-Richttafeln 2018 G

4. Aufgliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Sonstige Pflichtangaben

1. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt waren (ohne Geschäftsführer und Auszubildende) 5 Personen beschäftigt.

2. Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und drei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB):

Metzger Katharina, Dortmund - Präsidentin

Gaissmaier Peter, Tettnang - Stellvertreter

Richter Johannes, Lübeck - Stellvertreter

Schieck Christian, Mannheim - Stellvertreter

Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Hauptgeschäftsführer, Herrn Michael Hölker, Celle. Der Hauptgeschäftsführer wird vom gesetzlichen Vorstand bestellt und ist nur diesem verantwortlich.

Berlin, 24.06.2026

Katharina Metzger

Vorstand

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. Bundesverband Baustoff-Fachhandel, 10117 Berlin

	Buchwert 01.01.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Abschreibungen Zuschreibungen- €	Buchwert 31.12.2025 €
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.748,00	0,00	0,00	0,00	1.398,00 0,00	350,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.748,00	0,00	0,00	0,00	1.398,00 0,00	350,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.294.109,63	0,00	0,00	0,00	31.603,00 0,00	1.262.506,63
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.236,00	0,00	0,00	0,00	24.662,00 0,00	18.574,00
Summe Sachanlagen	1.337.345,63	0,00	0,00	0,00	56.265,00 0,00	1.281.080,63

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. Bundesverband Baustoff-Fachhandel, 10117 Berlin

	Buchwert 01.01.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Abschreibungen Zuschreibungen- €	Buchwert 31.12.2025 €
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.295.109,96	25.419,16	150.000,00	0,00	0,00	1.170.529,12
Summe Finanzanlagen	1.320.674,55	25.419,16	150.000,00	0,00	0,00	1.196.093,71
Summe Anlagevermögen	2.659.768,18	25.419,16	150.000,00	0,00	57.663,00	2.477.524,34
					0,00	

RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Firma: Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V.

Rechtsform: eingetragener Verein

Satzungszweck: Dem Verband (BDB) obliegt die Vertretung der allgemein berufsständischen, wirtschaftspolitischen, arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen und sonstigen ideellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen, Behörden, Gewerkschaften, der übrigen Wirtschaft und gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Der Verband unterstützt seine Mitglieder in berufsfachlichen, betriebswirtschaftlichen, arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten allgemeiner Art. Der Verband kann sich, soweit es zweckmäßig ist, anderen Organisationen kooperativ anschließen.

Der BDB verfolgt keine politischen Zwecke und hat keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Gegenstand.

Sitz: Berlin

Anschrift: Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Geschäftsführung und Vertretung:

Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB):

Metzger Katharina, Dortmund - Präsidentin
Gaissmaier Peter, Tett nang - Stellvertreter
Richter Johannes, Lübeck - Stellvertreter
Schieck Christian, Mannheim - Stellvertreter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und drei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten.

Hauptgeschäftsführer:

Michael Hölker, Celle

Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer wird vom gesetzlichen Vorstand bestellt und ist nur diesem verantwortlich.

Finanzamt:

Berlin für Körperschaften I

Steuernummer:

27/620/59460

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,- €* (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vielfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.